

**Bekanntmachung
der Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Wasserverband Nord, Wanderuper Weg 23, 24988 Oeversee, hat bei mir als Untere Wasserbehörde einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 des Landeswassergesetzes (LWG) i. V. m. § 60 Abs. 7 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage) Handewitt um eine solare Klärschlamm-trocknungsanlage gestellt. Der Ort des Vorhabens ist das Flurstück 33 der Flur 2, Gemarkung und Gemeinde Handewitt.

Nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.1.3 der Anlage 1 UVPG ist für dieses Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Vorprüfung der eingereichten Unterlagen nach den Prüfvorgaben des UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist die Feststellung der Öffentlichkeit bekanntzumachen. Die Prüfung erfolgte unter Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG genannten Schutzkriterien. Bei dem geplanten Vorhaben liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor. Eine UVP-Pflicht besteht somit gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG nicht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Eine Einsichtnahme in die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen ist beim Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde) des Kreises Schleswig-Flensburg, Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig, auf Antrag möglich.

Az.: 662.SW.137 503 802x

Schleswig, 9. Juni 2023

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Umweltverwaltung

Im Auftrag

gez. Frennesen
Frennesen